

**MARKT TIERHAUPTEN
ORTSTEIL TIERHAUPTEN
LANDKREIS AUGSBURG
BEBAUUNGSPLAN
"WEIDENER BREITE"
MIT AUSGLEICHSBEBAUUNGSPLAN**

Festsetzungen
gemäß Flächennutzungsverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990

Art der baulichen Nutzung
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Ausnahmen nach Abs. 3 sind ausgeschlossen.
Je Einzelgebäude und Doppelhaushälfte sind nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

Maß der baulichen Nutzung
2 Vollgeschosses als Höchstgrenze
davon 1 Vollgeschoss bis zur Traufhöhe
1 Vollgeschoss im Dachraum

Bauweise, Baugrenzen
offene Bauweise, nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig

Gestaltung der baulichen Anlagen und Freirflächen (Art. 91 BayBO)

Gestaltung der Dächer
Hauptausrichtung zwingend

Satteldach, Dachneigung 42-48 Grad, zwingend
naturlote bis rotbraune Schuppendeckung
max. Dachüberstand an der Traufseite:
0,5 m incl. Dachrinne
max. Dachüberstand im Ortsgang: 0,3 m

Satteldachverleitetes Pultdach und Pultdach zulässig
Dachneigung 10-22 Grad
naturlote bis rotbraune Schuppendeckung
Dachaufbauten und Dachschritte sind nicht zugelassen
Solaranlagen bzw. Fotovoltaikanlagen dürfen bis zu einem Abstand von 20cm parallel zur Dachhaut errichtet werden.

Waldschonung
Dachneigung 10-22 Grad
naturlote bis rotbraune Schuppendeckung
Dachaufbauten und Dachschritte sind nicht zugelassen
Solaranlagen bzw. Fotovoltaikanlagen dürfen bis zu einem Abstand von 20cm parallel zur Dachhaut errichtet werden.

Kriestocke
Kriestocke bis 0,8 m sind zugelassen, ausgenommen Garagen und Nebengebäude, gemessen von Oberkante Traufhöhe bis Unterkante Sparren an der Maueraußenkante.
Bei Nebenanlagen sind auch andere Dachformen, -neigungen und -dachrichtungen zulässig.

Höhenlage
Sonstige Festsetzungen zur Gestaltung der Gebäude
Hohe Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss, über Normalnull (NN), die nicht überschritten werden darf (Berechnung durch Ingenieurbüro Wipplinger, Nördlingen)
Wird die festgesetzte Höhe der Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss über Normalnull (z.B. 447,13) unterschritten, wird die zulässige Höhe trotzdem flüchtig als Maßpunkt für die Traufhöhe nach Abs. 2 und 3 angesetzt.

Traufhöhe Hauptgebäude
3,60 m bei Festsetzung II=D
Die Wandhöhe des Hauptgebäudes an der Traufseite darf höchstens 3,60 m betragen, gemessen von Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.

Traufhöhe Hauptgebäude
4,40 m bei Festsetzung I
Die Wandhöhe des Hauptgebäudes an der Traufseite darf höchstens 4,40 m betragen, gemessen von Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.

**Alle Gebäude sind mit Außenputz oder mit einer Holzfaszfassade in hellem Farbton (keine Blockbauweise!) auszuführen.
Außenputz gemauelter Putz ist unzulässig. Zur Gliederung der Baukörper sind Holz, helles Schichtmauerwerk und Schichten zugelassen.**

Baustoffe und Anstriche in grellen Farben und grenzüberschreitenden Oberflächen sind an Gebäudeaußenflächen unzulässig.

Gestaltung der unbebauten Flächen, Einfriedungen
Die Grundstücke können, mit Ausnahme der Garagenzufahrten, entlang den Straßenbegrennlängen und den Grenzen zwischen den Grundstücken durch hinterlandseitige Zäune abgegrenzt werden.
Zäune zur Straße hin sind aus senkrechten Holzstelen oder Metallstelen herzustellen. Zaunhöhe incl. Sockel 1,0 - 1,20 m, maximale Sockelhöhe 10 cm. Einfriedungsmauern sind nicht zugelassen.
Bei seitlichen und rückwärtigen Zäunen darf eine Gesamthöhe von 1,20 m nicht überschritten werden; das Material wird freigestellt.
Stellplätze für Kraftfahrzeuge und die Vorplätze vor den Garagen sind in einer Tiefe von mindestens 5,0 m vor dem Straßenbegrennlänge offen und ohne Bebauung zu halten. Der notwendige Stellraum von mindestens 5,0 m vor den Garagen wird nicht als Stellplatz gewertet.
Stellplätze, Garagenzufahrten sowie Wege sind mit wasserdurchlässigen, offeneren Belägen (z.B. eingeschichtete Schotterdecks, Sandstreu) verlegtes Pflaster mit Fugen o. a.) herzustellen, um eine Versickerung von Niederschlagswasser zu ermöglichen. Die Verwendung von Asphalt, Beton oder Verbundpflaster mit Fugenbreiten kleiner 0,5 cm o. a. sind aufgrund ihrer versiegelnden Wirkung unzulässig.
Je 200 m² Grundstücksfläche ist ein großkröniger heimischer Laubbaum oder Obstbaum (Hochstamm) zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.
Das naturlote Gelände ist grundsätzlich unverändert zu belassen. Im hängigen Gelände sind an den seitlichen und rückwärtigen Grenzen Stützmauern mit einer max. Höhe von 50 cm zu zugelassen. Eventuell notwendige Geländeerhöhungen können nur im Einvernehmen mit der Gemeinde vorgenommen werden.

**1. Änderung: 27.07.2010
10.02.2009/14.07.2009/15.09.2009**

**MOSER + ZIEGELBAUER
ARCHITEKTUR UND STADTEBAU GMBH**

**MITTLERE GERBERGASSE 2 86720 NÖRDLINGEN
TELEFON 09081 29010-0 TELEFAX 09081 2910-19
ARCHITEKTEN@MOSER-ZIEGELBAUER.DE**

**HERMANN MOSER
REGIERUNGSRAT
DIPLOMAT
ARCHITECT BSA BSB
SCHAFFNER**

**MARCUS ZIEGELBAUER
DIPLOMAT
DIPLOMAT
SCHIFFNER**

**HERMANN MOSER
REGIERUNGSRAT
DIPLOMAT
ARCHITECT BSA BSB
SCHAFFNER**

**MARCUS ZIEGELBAUER
DIPLOMAT
DIPLOMAT
SCHIFFNER**

**HERMANN MOSER
REGIERUNGSRAT
DIPLOMAT
ARCHITECT BSA BSB
SCHAFFNER**

**MARCUS ZIEGELBAUER
DIPLOMAT
DIPLOMAT
SCHIFFNER**



**MARKT TIERHAUPTEN
ORTSTEIL TIERHAUPTEN
LANDKREIS AUGSBURG
BEBAUUNGSPLAN
"WEIDENER BREITE"
MIT AUSGLEICHSBEBAUUNGSPLAN**

Festsetzungen
gemäß Flächennutzungsverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990

Art der baulichen Nutzung
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Ausnahmen nach Abs. 3 sind ausgeschlossen.
Je Einzelgebäude und Doppelhaushälfte sind nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

Maß der baulichen Nutzung
2 Vollgeschosses als Höchstgrenze
davon 1 Vollgeschoss bis zur Traufhöhe
1 Vollgeschoss im Dachraum

Bauweise, Baugrenzen
offene Bauweise, nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig

Gestaltung der baulichen Anlagen und Freirflächen (Art. 91 BayBO)

Gestaltung der Dächer
Hauptausrichtung zwingend

Satteldach, Dachneigung 42-48 Grad, zwingend
naturlote bis rotbraune Schuppendeckung
max. Dachüberstand an der Traufseite:
0,5 m incl. Dachrinne
max. Dachüberstand im Ortsgang: 0,3 m

Satteldachverleitetes Pultdach und Pultdach zulässig
Dachneigung 10-22 Grad
naturlote bis rotbraune Schuppendeckung
Dachaufbauten und Dachschritte sind nicht zugelassen
Solaranlagen bzw. Fotovoltaikanlagen dürfen bis zu einem Abstand von 20cm parallel zur Dachhaut errichtet werden.

Waldschonung
Dachneigung 10-22 Grad
naturlote bis rotbraune Schuppendeckung
Dachaufbauten und Dachschritte sind nicht zugelassen
Solaranlagen bzw. Fotovoltaikanlagen dürfen bis zu einem Abstand von 20cm parallel zur Dachhaut errichtet werden.

Kriestocke
Kriestocke bis 0,8 m sind zugelassen, ausgenommen Garagen und Nebengebäude, gemessen von Oberkante Traufhöhe bis Unterkante Sparren an der Maueraußenkante.
Bei Nebenanlagen sind auch andere Dachformen, -neigungen und -dachrichtungen zulässig.

Höhenlage
Sonstige Festsetzungen zur Gestaltung der Gebäude
Hohe Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss, über Normalnull (NN), die nicht überschritten werden darf (Berechnung durch Ingenieurbüro Wipplinger, Nördlingen)
Wird die festgesetzte Höhe der Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss über Normalnull (z.B. 447,13) unterschritten, wird die zulässige Höhe trotzdem flüchtig als Maßpunkt für die Traufhöhe nach Abs. 2 und 3 angesetzt.

Traufhöhe Hauptgebäude
3,60 m bei Festsetzung II=D
Die Wandhöhe des Hauptgebäudes an der Traufseite darf höchstens 3,60 m betragen, gemessen von Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.

Traufhöhe Hauptgebäude
4,40 m bei Festsetzung I
Die Wandhöhe des Hauptgebäudes an der Traufseite darf höchstens 4,40 m betragen, gemessen von Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.

**Alle Gebäude sind mit Außenputz oder mit einer Holzfaszfassade in hellem Farbton (keine Blockbauweise!) auszuführen.
Außenputz gemauelter Putz ist unzulässig. Zur Gliederung der Baukörper sind Holz, helles Schichtmauerwerk und Schichten zugelassen.**

Baustoffe und Anstriche in grellen Farben und grenzüberschreitenden Oberflächen sind an Gebäudeaußenflächen unzulässig.

Gestaltung der unbebauten Flächen, Einfriedungen
Die Grundstücke können, mit Ausnahme der Garagenzufahrten, entlang den Straßenbegrennlängen und den Grenzen zwischen den Grundstücken durch hinterlandseitige Zäune abgegrenzt werden.
Zäune zur Straße hin sind aus senkrechten Holzstelen oder Metallstelen herzustellen. Zaunhöhe incl. Sockel 1,0 - 1,20 m, maximale Sockelhöhe 10 cm. Einfriedungsmauern sind nicht zugelassen.
Bei seitlichen und rückwärtigen Zäunen darf eine Gesamthöhe von 1,20 m nicht überschritten werden; das Material wird freigestellt.
Stellplätze für Kraftfahrzeuge und die Vorplätze vor den Garagen sind in einer Tiefe von mindestens 5,0 m vor dem Straßenbegrennlänge offen und ohne Bebauung zu halten. Der notwendige Stellraum von mindestens 5,0 m vor den Garagen wird nicht als Stellplatz gewertet.
Stellplätze, Garagenzufahrten sowie Wege sind mit wasserdurchlässigen, offeneren Belägen (z.B. eingeschichtete Schotterdecks, Sandstreu) verlegtes Pflaster mit Fugen o. a.) herzustellen, um eine Versickerung von Niederschlagswasser zu ermöglichen. Die Verwendung von Asphalt, Beton oder Verbundpflaster mit Fugenbreiten kleiner 0,5 cm o. a. sind aufgrund ihrer versiegelnden Wirkung unzulässig.
Je 200 m² Grundstücksfläche ist ein großkröniger heimischer Laubbaum oder Obstbaum (Hochstamm) zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.
Das naturlote Gelände ist grundsätzlich unverändert zu belassen. Im hängigen Gelände sind an den seitlichen und rückwärtigen Grenzen Stützmauern mit einer max. Höhe von 50 cm zu zugelassen. Eventuell notwendige Geländeerhöhungen können nur im Einvernehmen mit der Gemeinde vorgenommen werden.

**1. Änderung: 27.07.2010
10.02.2009/14.07.2009/15.09.2009**

**MOSER + ZIEGELBAUER
ARCHITEKTUR UND STADTEBAU GMBH**

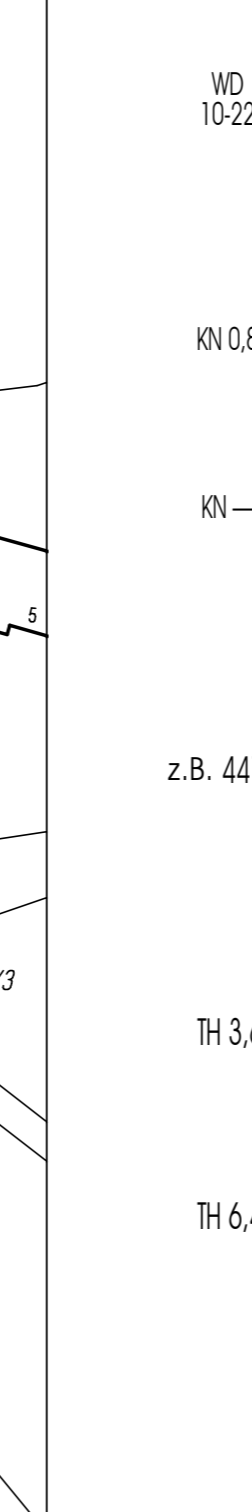
**MITTLERE GERBERGASSE 2 86720 NÖRDLINGEN
TELEFON 09081 29010-0 TELEFAX 09081 2910-19
ARCHITEKTEN@MOSER-ZIEGELBAUER.DE**

**HERMANN MOSER
REGIERUNGSRAT
DIPLOMAT
ARCHITECT BSA BSB
SCHAFFNER**

**MARCUS ZIEGELBAUER
DIPLOMAT
DIPLOMAT
SCHIFFNER**

**HERMANN MOSER
REGIERUNGSRAT
DIPLOMAT
ARCHITECT BSA BSB
SCHAFFNER**

**MARCUS ZIEGELBAUER
DIPLOMAT
DIPLOMAT
SCHIFFNER**



**MARKT TIERHAUPTEN
ORTSTEIL TIERHAUPTEN
LANDKREIS AUGSBURG
BEBAUUNGSPLAN
"WEIDENER BREITE"
MIT AUSGLEICHSBEBAUUNGSPLAN**

Festsetzungen
gemäß Flächennutzungsverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990

Art der baulichen Nutzung
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Ausnahmen nach Abs. 3 sind ausgeschlossen.
Je Einzelgebäude und Doppelhaushälfte sind nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

Maß der baulichen Nutzung
2 Vollgeschosses als Höchstgrenze
davon 1 Vollgeschoss bis zur Traufhöhe
1 Vollgeschoss im Dachraum

Bauweise, Baugrenzen
offene Bauweise, nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig

Gestaltung der baulichen Anlagen und Freirflächen (Art. 91 BayBO)

Gestaltung der Dächer
Hauptausrichtung zwingend

Satteldach, Dachneigung 42-48 Grad, zwingend
naturlote bis rotbraune Schuppendeckung
max. Dachüberstand an der Traufseite:
0,5 m incl. Dachrinne
max. Dachüberstand im Ortsgang: 0,3 m

Satteldachverleitetes Pultdach und Pultdach zulässig
Dachneigung 10-22 Grad
naturlote bis rotbraune Schuppendeckung
Dachaufbauten und Dachschritte sind nicht zugelassen
Solaranlagen bzw. Fotovoltaikanlagen dürfen bis zu einem Abstand von 20cm parallel zur Dachhaut errichtet werden.

Waldschonung
Dachneigung 10-22 Grad
naturlote bis rotbraune Schuppendeckung
Dachaufbauten und Dachschritte sind nicht zugelassen
Solaranlagen bzw. Fotovoltaikanlagen dürfen bis zu einem Abstand von 20cm parallel zur Dachhaut errichtet werden.

Kriestocke
Kriestocke bis 0,8 m sind zugelassen, ausgenommen Garagen und Nebengebäude, gemessen von Oberkante Traufhöhe bis Unterkante Sparren an der Maueraußenkante.
Bei Nebenanlagen sind auch andere Dachformen, -neigungen und -dachrichtungen zulässig.

Höhenlage
Sonstige Festsetzungen zur Gestaltung der Gebäude
Hohe Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss, über Normalnull (NN), die nicht überschritten werden darf (Berechnung durch Ingenieurbüro Wipplinger, Nördlingen)
Wird die festgesetzte Höhe der Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss über Normalnull (z.B. 447,13) unterschritten, wird die zulässige Höhe trotzdem flüchtig als Maßpunkt für die Traufhöhe nach Abs. 2 und 3 angesetzt.

Traufhöhe Hauptgebäude
3,60 m bei Festsetzung II=D
Die Wandhöhe des Hauptgebäudes an der Traufseite darf höchstens 3,60 m betragen, gemessen von Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.

Traufhöhe Hauptgebäude
4,40 m bei Festsetzung I
Die Wandhöhe des Hauptgebäudes an der Traufseite darf höchstens 4,40 m betragen, gemessen von Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.

**Alle Gebäude sind mit Außenputz oder mit einer Holzfaszfassade in hellem Farbton (keine Blockbauweise!) auszuführen.
Außenputz gemauelter Putz ist unzulässig. Zur Gliederung der Baukörper sind Holz, helles Schichtmauerwerk und Schichten zugelassen.**

Baustoffe und Anstriche in grellen Farben und grenzüberschreitenden Oberflächen sind an Gebäudeaußenflächen unzulässig.

Gestaltung der unbebauten Flächen, Einfriedungen
Die Grundstücke können, mit Ausnahme der Garagenzufahrten, entlang den Straßenbegrennlängen und den Grenzen zwischen den Grundstücken durch hinterlandseitige Zäune abgegrenzt werden.
Zäune zur Straße hin sind aus senkrechten Holzstelen oder Metallstelen herzustellen. Zaunhöhe incl. Sockel 1,0 - 1,20 m, maximale Sockelhöhe 10 cm. Einfriedungsmauern sind nicht zugelassen.
Bei seitlichen und rückwärtigen Zäunen darf eine Gesamthöhe von 1,20 m nicht überschritten werden; das Material wird freigestellt.
Stellplätze für Kraftfahrzeuge und die Vorplätze vor den Garagen sind in einer Tiefe von mindestens 5,0 m vor dem Straßenbegrennlänge offen und ohne Bebauung zu halten. Der notwendige Stellraum von mindestens 5,0 m vor den Garagen wird nicht als Stellplatz gewertet.
Stellplätze, Garagenzufahrten sowie Wege sind mit wasserdurchlässigen, offeneren Belägen (z.B. eingeschichtete Schotterdecks, Sandstreu) verlegtes Pflaster mit Fugen o. a.) herzustellen, um eine Versickerung von Niederschlagswasser zu ermöglichen. Die Verwendung von Asphalt, Beton oder Verbundpflaster mit Fugenbreiten kleiner 0,5 cm o. a. sind aufgrund ihrer versiegelnden Wirkung unzulässig.
Je 200 m² Grundstücksfläche ist ein großkröniger heimischer Laubbaum oder Obstbaum (Hochstamm) zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.
Das naturlote Gelände ist grundsätzlich unverändert zu belassen. Im hängigen Gelände sind an den seitlichen und rückwärtigen Grenzen Stützmauern mit einer max. Höhe von 50 cm zu zugelassen. Eventuell notwendige Geländeerhöhungen können nur im Einvernehmen mit der Gemeinde vorgenommen werden.

**1. Änderung: 27.07.2010
10.02.2009/14.07.2009/15.09.2009**

**MOSER + ZIEGELBAUER
ARCHITEKTUR UND STADTEBAU GMBH**

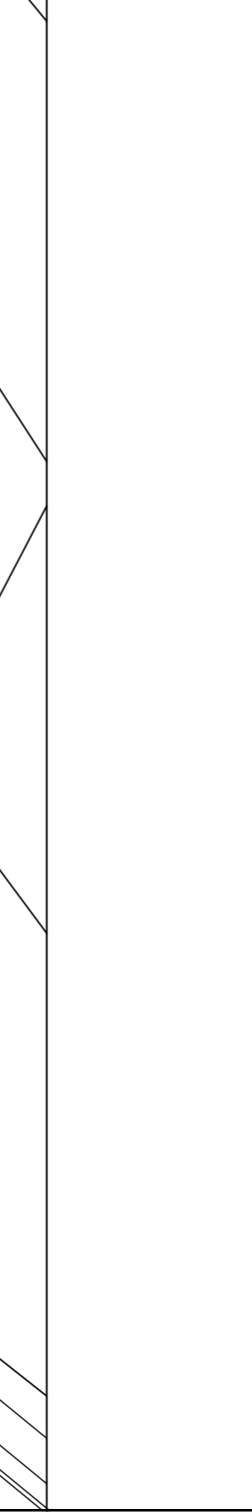
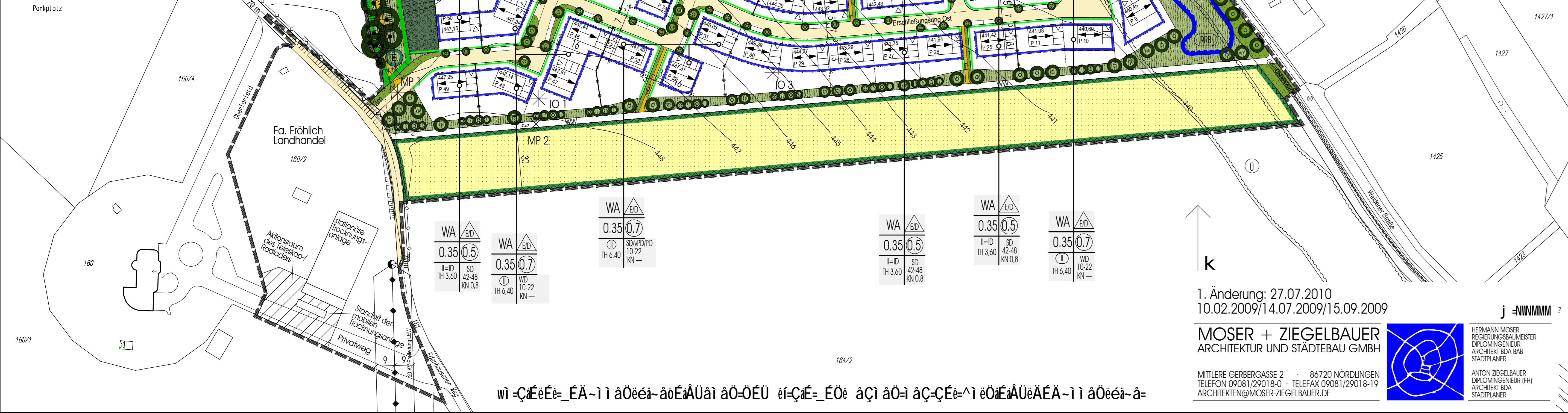
**MITTLERE GERBERGASSE 2 86720 NÖRDLINGEN
TELEFON 09081 29010-0 TELEFAX 09081 2910-19
ARCHITEKTEN@MOSER-ZIEGELBAUER.DE**

**HERMANN MOSER
REGIERUNGSRAT
DIPLOMAT
ARCHITECT BSA BSB
SCHAFFNER**

**MARCUS ZIEGELBAUER
DIPLOMAT
DIPLOMAT
SCHIFFNER**

**HERMANN MOSER
REGIERUNGSRAT
DIPLOMAT
ARCHITECT BSA BSB
SCHAFFNER**

**MARCUS ZIEGELBAUER
DIPLOMAT
DIPLOMAT
SCHIFFNER**



**MARKT TIERHAUPTEN
ORTSTEIL TIERHAUPTEN
LANDKREIS AUGSBURG
BEBAUUNGSPLAN
"WEIDENER BREITE"
MIT AUSGLEICHSBEBAUUNGSPLAN**

Festsetzungen
gemäß Flächennutzungsverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990

Art der baulichen Nutzung
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Ausnahmen nach Abs. 3 sind ausgeschlossen.
Je Einzelgebäude und Doppelhaushälfte sind nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

Maß der baulichen Nutzung
2 Vollgeschosses als Höchstgrenze
davon 1 Vollgeschoss bis zur Traufhöhe
1 Vollgeschoss im Dachraum

Bauweise, Baugrenzen
offene Bauweise, nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig

Gestaltung der baulichen Anlagen und Freirflächen (Art. 91 BayBO)

Gestaltung der Dächer
Hauptausrichtung zwingend

Satteldach, Dachneigung 42-48 Grad, zwingend
naturlote bis rotbraune Schuppendeckung
max. Dachüberstand an der Traufseite:
0,5 m incl. Dachrinne
max. Dachüberstand im Ortsgang: 0,3 m

Satteldachverleitetes Pultdach und Pultdach zulässig
Dachneigung 10-22 Grad
naturlote bis rotbraune Schuppendeckung
Dachaufbauten und Dachschritte sind nicht zugelassen
Solaranlagen bzw. Fotovoltaikanlagen dürfen bis zu einem Abstand von 20cm parallel zur Dachhaut errichtet werden.

Waldschonung
Dachneigung 10-22 Grad
naturlote bis rotbraune Schuppendeckung
Dachaufbauten und Dachschritte sind nicht zugelassen
Solaranlagen bzw. Fotovoltaikanlagen dürfen bis zu einem Abstand von 20cm parallel zur Dachhaut errichtet werden.

Kriestocke
Kriestocke bis 0,8 m sind zugelassen, ausgenommen Garagen und Nebengebäude, gemessen von Oberkante Traufhöhe bis Unterkante Sparren an der Maueraußenkante.
Bei Nebenanlagen sind auch andere Dachformen, -neigungen und -dachrichtungen zulässig.

Höhenlage
Sonstige Festsetzungen zur Gestaltung der Gebäude
Hohe Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss, über Normalnull (NN), die nicht überschritten werden darf (Berechnung durch Ingenieurbüro Wipplinger, Nördlingen)
Wird die festgesetzte Höhe der Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss über Normalnull (z.B. 447,13) unterschritten, wird die zulässige Höhe trotzdem flüchtig als Maßpunkt für die Traufhöhe nach Abs. 2 und 3 angesetzt.

Traufhöhe Hauptgebäude
3,60 m bei Festsetzung II=D
Die Wandhöhe des Hauptgebäudes an der Traufseite darf höchstens 3,60 m betragen, gemessen von Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.

Traufhöhe Hauptgebäude
4,40 m bei Festsetzung I
Die Wandhöhe des Hauptgebäudes an der Traufseite darf höchstens 4,40 m betragen, gemessen von Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.

**Alle Gebäude sind mit Außenputz oder mit einer Holzfaszfassade in hellem Farbton (keine Blockbauweise!) auszuführen.
Außenputz gemauelter Putz ist unzulässig. Zur Gliederung der Baukörper sind Holz, helles Schichtmauerwerk und Schichten zugelassen.**

Baustoffe und Anstriche in grellen Farben und grenzüberschreitenden Oberflächen sind an Gebäudeaußenflächen unzulässig.

Gestaltung der unbebauten Flächen, Einfriedungen
Die Grundstücke können, mit Ausnahme der Garagenzufahrten, entlang den Straßenbegrennlängen und den Grenzen zwischen den Grundstücken durch hinterlandseitige Zäune abgegrenzt werden.
Zäune zur Straße hin sind aus senkrechten Holzstelen oder Metallstelen herzustellen. Zaunhöhe incl. Sockel 1,0 - 1,20 m, maximale Sockelhöhe 10 cm. Einfriedungsmauern sind nicht zugelassen.
Bei seitlichen und rückwärtigen Zäunen darf eine Gesamthöhe von 1,20 m nicht überschritten werden; das Material wird freigestellt.
Stellplätze für Kraftfahrzeuge und die Vorplätze vor den Garagen sind in einer Tiefe von mindestens 5,0 m vor dem Straßenbegrennlänge offen und ohne Bebauung zu halten. Der notwendige Stellraum von mindestens 5,0 m vor den Garagen wird nicht als Stellplatz gewertet.
Stellplätze, Garagenzufahrten sowie Wege sind mit wasserdurchlässigen, offeneren Belägen (z.B. eingeschichtete Schotterdecks, Sandstreu) verlegtes Pflaster mit Fugen o. a.) herzustellen, um eine Versickerung von Niederschlagswasser zu ermöglichen. Die Verwendung von Asphalt, Beton oder Verbundpflaster mit Fugenbreiten kleiner 0,5 cm o. a. sind aufgrund ihrer versiegelnden Wirkung unzulässig.
Je 200 m² Grundstücksfläche ist ein großkröniger heimischer Laubbaum oder Obstbaum (Hochstamm) zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.
Das naturlote Gelände ist grundsätzlich unverändert zu belassen. Im hängigen Gelände sind an den seitlichen und rückwärtigen Grenzen Stützmauern mit einer max. Höhe von 50 cm zu zugelassen. Eventuell notwendige Geländeerhöhungen können nur im Einvernehmen mit der Gemeinde vorgenommen werden.

**1. Änderung: 27.07.2010
10.02.2009/14.07.2009/15.09.2009**

**MOSER + ZIEGELBAUER
ARCHITEKTUR UND STADTEBAU GMBH**

**MITTLERE GERBERGASSE 2 86720 NÖRDLINGEN
TELEFON 09081 29010-0 TELEFAX 09081 2910-19
ARCHITEKTEN@MOSER-ZIEGELBAUER.DE**

**HERMANN MOSER
REGIERUNGSRAT
DIPLOMAT
ARCHITECT BSA BSB
SCHAFFNER**

**MARCUS ZIEGELBAUER
DIPLOMAT
DIPLOMAT
SCHIFFNER**

**HERMANN MOSER
REGIERUNGSRAT
DIPLOMAT
ARCHITECT BSA BSB
SCHAFFNER**

**MARCUS ZIEGELBAUER
DIPLOMAT
DIPLOMAT
SCHIFFNER**

**MARKT TIERHAUPTEN
ORTSTEIL TIERHAUPTEN
LANDKREIS AUGSBURG
BEBAUUNGSPLAN
"WEIDENER BREITE"
MIT AUSGLEICHSBEBAUUNGSPLAN**